



sarnen

Einwohnergemeinde

Benützungssordnung

der Regionalen Sportanlage Sarnen

vom 22. Oktober 2012

Benützungsordnung der Regionalen Sportanlage der Einwohnergemeinde Sarnen

(vom 22. Oktober 2012)

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt folgende Benützungsordnung für die Regionale Sportanlage der Einwohnergemeinde Sarnen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die regionale Sportanlage der Einwohnergemeinde Sarnen dient tagsüber dem Schulsport der Schule Sarnen, der Kantonsschule Obwalden und dem Berufs- und Weiterbildungszentrum des Kantons Obwalden. Ausserhalb der Schulzeiten steht die regionale Sportanlage in erster Linie den Sportvereinen der Einwohnergemeinde Sarnen, in zweiter Linie auch für externe Nutzer, für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung.

² Die Benützung der regionalen Sportanlage dient der Pflege und der Förderung der sportlichen Aktivitäten und des geistigen, kulturellen und bildenden Lebens der Einwohnergemeinde Sarnen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Benützungsordnung gilt für alle, welche die regionale Sportanlage benützen oder besuchen.

² Soweit die Anlage nicht von den Schulen beansprucht wird, steht sie den Sportvereinen, Gruppierungen, Institutionen und Firmen der Einwohnergemeinde Sarnen für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Benützung.

⁴ Die Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beider Geschlechtern.

Art. 3 Organisation und Vollzug

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und der zuständige Fachbereich.

² Dem zuständigen Fachbereich obliegt der unmittelbare Vollzug dieser Benützungsordnung. Sie ist für einen ordnungsgemässen Betrieb der regionalen Sportanlage und die Ordnung in und um die Sportanlage zuständig.

³ Zudem obliegt die Handhabung der Benützungsordnung einer paritätischen Betriebskommission, bestehend aus Vertretern des Kantons Obwalden und Vertretern der Einwohnergemeinde Sarnen. Der Stichtscheid liegt bei einem Vertreter der Einwohnergemeinde.

⁴ Der Einwohnergemeinderat setzt die Benützungsschädigung fest. Er nimmt notwendige Anpassungen vor.

⁵ Der zuständige Fachbereich behandelt die Benützungsgesuche, stellt die Bewilligungen aus und erstellt die Belegungspläne.

⁶ Das technische Personal führt die Aufgaben aus, welche ihnen aufgrund der Benützungsordnung, Weisungen des Einwohnergemeinderates oder der zuständigen Fachbereiches, usw. obliegen. Es ist insbesondere zuständig für:

- Die Kontrolle der Anlage nach jeder Benützung.
- Die Erteilung von Weisungen zur Benützung Anlage.
- Die Meldung der Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften sowie Weisungen dem zuständigen Fachbereich.

II. Benützung und Zuteilung

Art. 4 Arten der Benützung

Für die Benützung der regionalen Sportanlage wird unterschieden in schulische und auserschulische Benützungen.

Art. 5 Schulische Benützung

Als schulische Benützungen gelten alle Belegungen durch die Schulen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Die Erstellung der Stundenpläne und die Zuteilung der Klassen erfolgt durch die Schulen.

Art. 6 Auserschulische Benützung

Bei auserschulischen Benützungen wird unterschieden in ordentliche und ausserordentliche Belegungen:

- a. als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich wiederkehrende Belegungen gemäss Belegungsplan von Montag bis Freitag.
- b. als ausserordentliche Belegungen gelten Belegungen an Wochenenden, an Feiertagen, in den Schulferien sowie Belegungen zu Zeiten ausserhalb des Belegungsplanes auch während der Woche.

Art. 7 Zuteilung

Die Zuteilung der regionalen Sportanlage ist Sache der Betriebskommission. Sie nimmt die Zuteilung nach folgenden Kriterien vor:

¹ ordentliche Belegung

- a. Vereine und Organisationen der Einwohnergemeinde Sarnen haben gegenüber kantonalen und ausserkantonalen Vereinen und Organisationen den Vorrang;
- b. Stellenwert der Sportart innerhalb der Gemeinde, Region und des Kantons;
- c. Vereinsgrösse und Zielpublikum (Kinder, Jugendliche und Erwachsene);
- d. Leistungsausweis und Erfolg eines Vereins;
- e. Geleitetes regelmässiges Training mit mindestens 10 - 12 Personen;
- f. Freiluftsportarten haben Vorrang gegenüber Hallensportarten;

² ausserordentliche Belegungen

Die Gesuche werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Art. 8 Gesuche

¹ Gesuche um Zuteilung der regionalen Sportanlage sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem zuständigen Fachbereich einzureichen.

² Die entsprechenden Gesuchsformulare können im Internet heruntergeladen oder beim zuständigen Fachbereich bezogen werden.

Art. 9 Bewilligungspflicht

¹ Für die Benützung ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung hat insbesondere zu enthalten:

- die gesuchstellende Person, Institution oder Organisation.
- der von der gesuchstellenden Person, Verein oder Organisation bezeichnete Verantwortliche gegenüber der Einwohnergemeinde Sarnen.
- die schriftliche Erklärung des Gesuchstellers bzw. des Verantwortlichen, die Benützungsdauer zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen und allenfalls zusätzlichen Auflagen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

² Die Benützungsdauer ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

³ Der zuständige Fachbereich kann weitere Informationen, die für das Ausstellen der Bewilligung relevant sind, verlangen und/oder zusätzliche Auflagen in die Bewilligung aufnehmen.

⁴ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind kurzfristige Benützungen durch die Schule Sarnen, die Kantonsschule Obwalden und durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum des Kantons Obwalden während der Schulzeit und durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde Sarnen. Diese sind lediglich mit dem technischen Personal abzusprechen.

Art. 10 Bewilligung

¹ Für die ordentlichen Belegungen gilt der Belegungsplan als Bewilligung und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

² Die Benützung der regionalen Sportanlage ist werktags gemäss ordentlichem Belegungsplan von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet.

³ Die Benützung der regionalen Sportanlage an Wochenenden und Feiertagen kann zeitlich begrenzt werden.

⁴ Bei veränderten Verhältnissen kann der zuständige Fachbereich eine zeitliche Neuverteilung des ordentlichen Trainings vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

⁵ Werden im ordentlichen Belegungsplan zugeteilte Anlagen bzw. Trainingseinheiten nicht mehr beansprucht, ist dies unverzüglich dem zuständigen Fachbereich zu melden.

Art. 11 Benützung für ausserordentliche Zwecke

¹ In ausserordentlichen Fällen wie Vorbereitung auf Veranstaltungen sowie bei der Durchführung von Anlässen, Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen, kann der zuständige Fachbereich die Benützung zu anderen Zeiten auch an Wochenenden bewilligen. Diese Gesuche müssen schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus eingereicht werden.

² Der zuständige Fachbereich behält sich das Recht vor, die regionale Sportanlage von Montag bis Freitag für Veranstaltungen an Dritte, ausserhalb der Schulzeit zu vermieten. Ein Kompensationsanspruch für die Vereine besteht nicht. Die Vereine werden rechtzeitig informiert.

Art. 12 Beschränkung der Benützungsdauer

- ¹ Sportanlagen, welche in erster Linie dem Betrieb der Schulen dienen, können während den Schulzeiten nur in Absprache mit den Schulen zur Benützung überlassen werden.
- ² Während den Sommerferien und an Feiertagen ist der ordentliche Trainingsbetrieb in der Regel eingestellt.
- ³ Der zuständige Fachbereich kann während den Sommerferien und an Feiertagen auf ein schriftliches und begründetes Gesuch eine Bewilligung erteilen.
- ⁴ Der zuständige Fachbereich kann weitere Sperrungen von Anlagenteilen anordnen.
- ⁵ An Hohen Feiertagen werden keine Veranstaltungen bewilligt.

III. Pflichten und Ordnung

Art. 13 Allgemein

- ¹ Das Rauchen ist auf sämtlichen Sportplätzen verboten.
- ² Die reservierten und in den Belegungsplänen festgehaltenen Zuordnungen und Zeiten sind unbedingt einzuhalten.
- ³ Das Öffnen und Schliessen der benützten Anlagen (Sportgebäude, Kunstrasen) erfolgt durch die Benützer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- ⁴ Die verantwortlichen Personen, wie Veranstalter, Trainingsleiter oder Kursleiter, müssen die Volljährigkeit erreicht haben.
- ⁵ Die Sportgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an die dafür bestimmten Standorte getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
- ⁶ Die benützten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.
- ⁷ Die Benützer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Geräte (Fussballtore, Leichtathletik) wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und an ihren ordentlichen Platz versorgt sind, Flutlichtanlagen gelöscht, die Duschen abgestellt und die Türen und Fenster geschlossen sind.
- ⁸ Die Schliessung der Anlagen inklusive löschen der Flutlichtanlagen, im Rahmen der ordentlichen Belegungen hat spätestens um 22.00 Uhr zu erfolgen.
- ⁹ Der Kehrriech ist fachgerecht durch den Veranstalter zu entsorgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 14 Übernahme und Abgabe bei ausserordentlichen Belegungen

- ¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch das technische Personal und einer verantwortlichen Person.
- ² Die Termine sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Objektverantwortlichen abzusprechen.
- ³ Die Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sauber, ordentlich und in funktionellem Zustand zu übergeben.

Art. 15 Anlagenteile

Naturrasen Feld 1 und 2

- ¹ Naturrasenplätze sind schonend zu behandeln.
- ² Naturrasenplätze dürfen bei schlechten Witterungs- und Platzverhältnissen nicht benützt werden. Für die Sperrung ist alleinig der Platzwart zuständig. Bei Abwesenheit des technischen Personals sind Vorstandsmitglieder des FC Sarnen berechtigt Benützer, bei schlechter

Witterung aufzufordern den Naturrasenplatz zu verlassen und auf den Kunstrasen zu wechseln, falls dieser nicht besetzt ist.

³ In den Monaten Dezember, Januar und Februar sind die Rasenplätze grundsätzlich gesperrt. Ausnahmegewilligungen kann der zuständige Fachbereich erteilen.

Kunstrasen Feld 3

¹ Das betreten des Kunstrasens ist nur mit sauberem und geeignetem Schuhwerk gestattet, keine Stollenschuhe.

² Essen und trinken auf dem Kunstrasenfeld ist nicht erlaubt. Insbesondere sind Getränke mit Zucker- oder Alkoholgehalt sowie Kaugummis untersagt.

³ Auf dem Kunstrasen gibt es keinerlei Arten von Schneeräumungen. Der zuständige Platzwart wird je nach Schneefall den Platz sperren.

⁴ Bewässerungsanlage: Der Kunstrasenplatz verfügt über eine Bewässerungsanlage. Ein Bewässerungsdurchlauf ist fest programmiert und dauert ca. 10 Minuten. Das Programm wird mit dem Schlüssel am Zylinderschalter beim Ausgang Süd aktiviert. Es ist vor dem Start darauf zu achten, dass sich keine Personen in der Nähe der sieben Versenkregner aufhalten. (Grundsätzlich ist keine Bewässerung des Kunstrasens notwendig). Durch das Bewässern werden die Spiel- und Nutzeigenschaften verbessert und Verletzungen durch Schürfungen verringert. Der Umgang mit der Bewässerungsanlage ist ökonomisch zu führen (max. 1 Bewässerungsdurchlauf pro Trainingseinheit).

Leichtathletikanlage

¹ Die Leichtathletikanlage ist in sauberem Zustand zu verlassen. Das Material und die Geräte sind an den dafür bestimmten Platz zu versorgen. (Geräteraum)

² Während Meetings oder Fussballspielen sind die Zuschauer gebeten sich hinter dem Handlauf aufzuhalten. Die Rundbahn ist frei zu halten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen dass sich die Zuschauer daran halten.

³ Das Hammerwerfen auf den Anlagen ist nicht erlaubt.

⁴ Auf den Trainings- und Wettkampfanlagen mit Polyurethanbelägen inkl. Kunstrasen dürfen keine Grill- und Verkaufsstände aufgestellt werden.

Beachvolleyballanlage

¹ Nach jedem Gebrauch der Anlage sind die Sandflächen abzurechen, grob zu reinigen und zu glätten. Die dazu nötigen Werkzeuge sind vor Ort bereitgestellt.

² Bewässerungsanlage: Die Beachvolleyballanlage verfügt über eine Bewässerungsanlage. Ein Bewässerungsdurchlauf ist fest programmiert und dauert ca. 10 Minuten. Das Programm wird mit dem Schlüssel am Zylinderschalter beim Trinkbrunnen aktiviert. Es ist vor dem Start darauf zu achten dass sich keine Personen in der Nähe der drei Versenkregner aufhalten. (Grundsätzlich ist keine Bewässerung notwendig). Bei grosser Hitze ist eine Bewässerung vor dem Spiel für eine Absenkung der Temperatur und gegen die Feinstaubentwicklung empfehlenswert. Der Umgang mit der Bewässerungsanlage ist ökonomisch zu führen (Wasserverbrauch).

Mehrzweckplatz / Basketball

Die Nutzung des Mehrzweckplatzes als erweiterte Parkfläche für Motorfahrzeuge ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich gestattet.

Art. 16 Sportgebäude: Garderoben mit Duschen, Theorieraum

¹ Das Konsumieren von Esswaren und alkoholischen Getränken in den Garderoben und Duschen ist generell nicht gestattet.

² Das Rauchen ist im gesamten Sportgebäude verboten.

³ Die Fussballschuhe sind vor dem betreten des Sportgebäudes bei der dafür vorgesehenen Waschstrasse gründlich zu reinigen.

⁴ Jegliches Ballspielen in Gängen und Garderoben ist verboten.

⁵ Die Garderoben stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung und können gemäss Belegungsplan benützt werden.

Art. 17 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und mit der notwendigen Sorgfaltspflicht zu benützen. Sie sind im Rahmen ihrer Möglichkeit ökologisch und ökonomisch optimal zu nutzen.

² Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Hauswarte bzw. Platzwarte oder hierzu instruierte erwachsene Personen bedient werden.

³ Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einverständnis mit den Hauswarten bzw. Platzwarten erfolgen.

Art. 18 Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal zu melden.

Art. 19 Ruhe und Ordnung

¹ Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung auf der regionalen Sportanlage.

² Bei Veranstaltungen der Schule sind die Lehrpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

³ Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

⁴ Die Akustikanlage darf nur in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 22.00 Uhr verwendet werden.

⁵ Externe Musik- und Speakeranlagen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen erteilt der zuständige Fachbereich.

Art. 20 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Fahr- und Parkverbote sind einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst zu organisieren.

IV. Wirtschaftsbetrieb**Art. 21** Bewilligung

¹ Wirtschaftsbetriebe auf der regionalen Sportanlage sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Flächen (Schotterrassen neben Sportgebäude) gestattet und Bewilligungspflichtig.

² Das Einholen der notwendigen Gelegenheitswirtschaftsbewilligung ist Sache der Benutzer.

V. Benützungentschädigung

Art. 23 Benützungsgebühren

¹ Die Benützung der regionalen Sportanlage ist kostenpflichtig. Die Kosten beinhalten die Bearbeitungskosten, Miete der Anlagenteile (Primär), Räumlichkeiten im Sportgebäude (Sekundär), allenfalls technische Einrichtungen und den Zuschlag für das Führen eines Wirtschaftsbetriebes.

² Zusätzliche Leistungen des technischen Personals, welche durch die Veranstaltung entstehen, sind kostenpflichtig und werden aufgrund eines Rapportes zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Zuschlag für Wirtschaftsbetrieb ist auch dann zu entrichten, wenn die Getränke oder Speisen kostenlos abgegeben werden.

Art. 24 Ausnahmen

¹ Die ordentlichen Belegungen gemäss Belegungsplan werktags von Montag bis Freitag sind für Vereine der Einwohnergemeinde Sarnen gebührenfrei.

² Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Sarnen, der Schule Sarnen sowie der Kantonschule Obwalden und dem Berufs- und Weiterbildungszentrum des Kantons Obwalden sind gebührenfrei.

³ Die Einwohnergemeinde Sarnen verpflichtet sich, die regionale Sportanlage im Rahmen der Zweckbestimmung den kantonalen Schulen während den Schulzeiten zur Mitbenützung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der zuständige Fachbereich kann bei mehrtägigen Benützungen, mit dem Gesuchsteller eine Pauschale vereinbaren.

⁵ Die Betriebskommission der regionalen Sportanlage Sarnen kann auf Gesuch hin die Benützungsgebühren ausnahmsweise reduzieren oder erlassen.

Art. 25 Annullationen

Für widerrufenen bereits bewilligte Reservationen können Annullationskosten pro Reservation prozentual von den Benützungsgebühren verlangt werden:

- Bei Annullation weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung 50%
- Bei Annullation weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung 100%

Art. 26 Inkasso

¹ Die Finanzverwaltung stellt die Benützungsgebühren und die Stunden des technischen Personals in Rechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Benützung zu begleichen.

² Der zuständige Fachbereich kann vor einem Anlass einen Teil des Betrages oder den ganzen Betrag einfordern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Schäden

¹ Die Benützer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benützung entstanden sind.

² Schäden dürfen nur durch das technische Personal oder durch Fachpersonen behoben werden.

³ Beschädigtes Inventar bzw. Mobiliar wird durch das technische Personal ersetzt.

Art. 28 Haftung

¹ Für Unfälle, Personen- und Sachschäden, lehnt die Einwohnergemeinde Sarnen jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

² Für Diebstähle jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

Art. 29 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

Art. 30 Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benützungsordnung kann die erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

² In schweren Fällen kann der zuständige Fachbereich einem fehlbaren Benützer die Erteilung einer weiteren Bewilligung bis auf eine maximale Zeitdauer von fünf Jahren verweigern.

³ Vorbehalten bleiben bei Widerhandlungen eine Strafanzeige und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt sofort in Kraft.

Sarnen, 22. Oktober 2012

EINWOHNERGEMEINDERAT SARNEN